

SATZUNG

des Kneipp-Bund e.V. | Bundesverband
für Gesundheitsförderung und Prävention

**Satzung des Kneipp-Bund e.V.
Bundesverband für Gesundheitsförderung
und Prävention**

Fassung vom Mai 2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechterdifferenzierte Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogenen Begriffe gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Diese vereinfachte Formulierung dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und beinhaltet keinerlei Wertung.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel S. 6

Das Leitbild des Kneipp-Bundes:

Selbstverständnis

Motivation und Ziele

Führung und Zusammenarbeit

Kommunikation

Qualität

Wirtschaftlichkeit

Entwicklungsperspektiven

Abschnitt 1 Name, Sitz, Verbandszweck S. 10

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsgrundlagen

§ 2 – Verbandszweck

§ 3 – Verbandsaufgaben

Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen..... S. 14

§ 4 – Geschäftsjahr

§ 5 – Neutralität, Verbandsführung

§ 6 – Gemeinnützigkeit

§ 7 – Selbstlosigkeit

§ 8 – Mittelbindung

§ 9 – Vermögensverwendung bei Auflösung

§ 10 – Wirtschaftliche Einrichtungen

§ 11 – Vertretung

§ 12 – Verbandsgliederung

Abschnitt 3 Mitgliedschaft S. 18

- § 13 – Verbandsmitglieder
- § 14 – Mitgliederpflichten
- § 15 – Mitgliedsaufnahme
- § 15a – Datenschutz
- § 16 – Beendigung der Mitgliedschaft
- § 17 – Ausschluss

Abschnitt 4 Organe S. 23

- § 18 – Organe des Verbandes
- § 19 – Publikationen

Abschnitt 5 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen... S. 23

- § 20 – Beschlussfähigkeit
- § 21 – Wahlen
- § 22 – Abstimmungen

Abschnitt 6 Finanzwesen S. 26

- § 23 – Verbandsbeiträge, Beitragshoheit
- § 24 – Einnahmen
- § 25 – Haushalt
- § 26 – Wirtschaftliche Einrichtungen
- § 27 – Außerplanmäßige Ausgaben
- § 28 – Überplanmäßige Ausgaben
- § 29 – Ausgaben mit Zustimmung des Beiratsvorstandes
- § 30 – Rechnungsprüfung

Abschnitt 7 Bundesversammlung..... S. 31

§ 31 – Zusammensetzung

§ 32 – Aufgaben

§ 34 – Verfahren

Abschnitt 8 Präsidium S. 35

§ 35 – Zusammensetzung

§ 36 – Aufgaben

§ 37 – Geschäftsführung

§ 38 – Geschäftsordnung

§ 39 – Amtsperiode

Abschnitt 9 Beirat..... S. 40

§ 40 – Zusammensetzung

§ 41 – Aufgaben

§ 42 – Beirat, Vorsitz

§ 43 – Beiratssitzungen

§ 44 – Ladung

§ 45 – Anträge

§ 46 – Verfahren

§ 47 – Amtsperiode

§ 48 – Zusammenarbeit Beirat/Präsidium

Abschnitt 10 Schiedsgericht und Schiedsordnung S. 45

§ 49 – Schiedsgericht

§ 50 – Schiedsordnung

§ 51 – Verbandsauflösung

§ 52 – Inkrafttreten

Im Gedenken an den großen Menschenfreund und Gesundheitslehrer Sebastian Kneipp und in seinem Auftrag hat der Kneipp-Bund sich die Aufgabe gestellt, auf breiter Grundlage gesundheitliches Wissen zu vermitteln und einen Schwerpunkt in Prävention und aktiver Gesundheitsförderung zu setzen.

Das Leitbild des Kneipp-Bundes:

Der Kneipp-Bund e.V. – Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention – ist der Dachverband der deutschen Kneipp-Vereine und seiner Mitgliedsorganisationen. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Gewinninteressen und ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden. Der Kneipp-Bund e.V. wurde im Jahre 1897 als -Dachverein- der damals 45 selbständigen Kneipp-Vereine gegründet.

Selbstverständnis

In Sebastian Kneipps Tradition stehen wir für das Gesundheitskonzept nach Sebastian Kneipp unter Wahrung eines ganzheitlichen, humanistischen Menschenbildes. Wir sind uns der Herkunft unseres Verbandes bewusst und vermitteln Gesundheitskompetenz in diesem Selbstverständnis auf allen Ebenen. Basis sind die fünf Kneippschen Elemente Wasser, Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen und Lebensordnung. Die Vielfalt unserer Strukturen ist unsere Stärke.

Unser Ziel ist es, das Wissen und Vermächtnis Sebastian Kneipps zu bewahren, den Menschen nahe zu bringen sowie dieses anhand evaluierter wissenschaftlicher Erkenntnisse stetig weiterzuentwickeln und zu verbessern. Dies beinhaltet auch die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, Institutionen, Behörden und Wissenschaftlern.

Motivation und Ziele

Die Aufgabenstellung umfasst die Gesundheitsförderung im Sinne des Kneipp-schen Gesundheitskonzepts und dessen wissenschaftliche Untermauerung als klassisches Naturheilverfahren.

Unsere Motivation ist es, das Kneipp-sche Gesundheitskonzept lebbar und erleb-bar zu machen, so dass es allen Zielgruppen die Möglichkeit bietet, die Gesund-heit zu erhalten und nachhaltig zu verbessern. Um die Gesundheitskompetenz zu stärken, vermitteln wir Wissen und Fähigkeiten an vielfältige Adressaten in den unterschiedlichsten Lebenswelten, wie Vereine, Kooperationspartner sowie „Vom Kneipp-Bund e.V. anerkannte Einrichtungen“ mit deren Mitgliedern und Interessierten.

Wir handeln zukunftsorientiert im Sinne unserer Nachfolger: nachhaltig, transparent, integer, unter Achtung der Umwelt, der ökonomischen Anforderungen und gesellschaftlichen Aspekte.

Führung und Zusammenarbeit

Aus unserem Selbstverständnis leiten wir auch unsere Führungsverantwortung ab. Für uns bedeutet Führung Vorbild sein – aufrichten, fördern, fordern und wert-schätzen. Wir wollen bei den Mitarbeitenden, hauptamtlich sowie ehrenamtlich, Begeisterung für das Gesundheitskonzept nach Kneipp wecken. Wir erkennen gemeinsam mit unseren Mitarbeitenden deren Ressourcen und Talente, um diese entsprechend einzusetzen.

Wir suchen und pflegen den Kontakt zu den Mitgliedern, Vereinen und Verbänden bei gegenseitiger Partizipation und Achtung der demokratischen Mitgliederrechte. Vorschläge und konstruktive Kritik sehen wir als Grundlage einer erfolgreichen Zusammenarbeit und nutzen sie zur Reflexion unseres Führungsverhaltens.

Kommunikation

Wir kommunizieren wertschätzend und zielgruppenorientiert über alle Bereiche, intern und extern. Wir pflegen ein direktes, offenes, respektvolles und motivierendes Miteinander. Entscheidungen werden transparent und zeitnah getroffen.

Qualität

Information, Motivation und Kompetenz sehen wir als Grundlage, um unserem Anspruch an ein hohes Qualitätsniveau gerecht zu werden. Deshalb statten wir unsere Mitarbeitenden mit dem entsprechenden Wissen aus, um Gesundheitsförderung und Prävention in ihrem Zuständigkeitsbereich zu vermitteln und den Adressaten einen Mehrwert zu bieten.

Die Standards in Aus- und Weiterbildungen sowie Zertifizierungen unterstreichen unser Alleinstellungsmerkmal im Bereich der Gesundheitsförderung.

Wirtschaftlichkeit

Wir finanzieren unsere Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoring, Förderbeiträgen, Überschüssen unserer Zweck- und Wirtschaftsbetriebe, Zuschüssen der öffentlichen Hand und sonstigen Einnahmen. Ziel dabei ist es, dass der Kneipp-Bund e.V. seine Unabhängigkeit sichert.

Mit den uns zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen gehen wir verantwortlich um und setzen diese wirtschaftlich und nachhaltig ein unter Beachtung interner Compliance-Anforderungen.

Den Personaleinsatz planen wir nach betriebswirtschaftlichen Erfordernissen und fachlichen Standards unter Wahrnehmung unserer sozialen Verantwortung.

Entwicklungsperspektiven

Als aufgeschlossene Organisation für Prävention und Gesundheitsförderung sind wir in Fortsetzung der Kneippschen Lehre ausgerichtet an Forschungsergebnissen der Schulmedizin und Naturheilkunde und setzen diese zum Wohle jedes Einzelnen um.

Wir greifen Herausforderungen sozialer, ökologischer und gesundheitspolitischer Art auf und reflektieren unser Handeln. Wir entwickeln unser integratives Gesundheitskonzept verantwortungsbewusst, flexibel und kreativ weiter und sind damit Mitgestalter in der gesundheitspolitischen Diskussion zum Wohle der Gesellschaft.

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsgrundlagen

1. Der Verband führt den Namen „Kneipp-Bund e. V. - Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Wörishofen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Memmingen unter VR 432 eingetragen.
3. Zur Regelung der inneren Angelegenheiten und zur Umsetzung der Satzung kann das Präsidium Ordnungen erlassen. Diese Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Beirat und sind für alle Mitglieder verbindlich. Zu den Ordnungen gehören insbesondere:
 - Beitragsordnung
 - Ehrenordnung
 - Schiedsordnung
 - Reisekostenordnung
 - Geschäftsordnungen
 - Datenschutzordnung
 - sowie weitere Ordnungen,
die der Förderung der Verbandsziele dienen.

§ 2 – Verbandszweck

Zweck des Kneipp-Bundes e. V. – Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention – nachfolgend „Verband“ oder „Bundesverband“ – ist die Förderung des öffentlichen Bewusstseins für Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsbildung. Die Verwirklichung des Verbandszwecks erfolgt im Zusammenwirken mit allen Gesundheitsberufen, den Vertretern des öffentlichen Gesundheitswesens und den Krankenversicherungen.

§ 3 – Verbandsaufgaben

Aufgaben des Verbandes sind:

1. die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp und seine ganzheitliche Gesundheitslehre basierend auf den fünf Elementen Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen, Wasser und Lebensordnung. Die Bewahrung, Erhaltung und Pflege der langjährigen Tradition des Kneippschen Gedankenguts ist Aufgabe der gesamten Kneipp-Bewegung, ebenso die ständige Weiterentwicklung dieser Gesundheitslehre durch Forschung und neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu begünstigen, um einen wichtigen Beitrag zur Integration der Naturheilkunde in die wissenschaftlich orientierte Medizin zu leisten. - Dem Stamm-Kneipp-Verein, mit Sitz in Bad Wörishofen, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu;
2. die Zusammenarbeit mit Kneipp Worldwide, den Landesverbänden, den Kneipp-Vereinen und deren Mitgliedern;
3. die Erarbeitung von Empfehlungen und Vorschlägen zu gesundheitsfördernden, gesundheitserzieherischen und gesundheitsbildenden Anliegen;
4. die Beratung, Förderung und Umsetzung von gesundheitsfördernden Projekten und Maßnahmen von Kommunen, Behörden, Schulen, Kindergärten, Körperschaften, Verbänden und anderen Gruppen;

5. die Förderung, Pflege und Mitarbeit bei Projekten, die der Gesundheitsförderung breiter Bevölkerungskreise dienen, Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über alle Bereiche der Gesundheitsförderung, insbesondere über das Naturheilverfahren nach Kneipp, sowie die Planung und Durchführung überregionaler gesundheitsfördernder Projekte und die Projektentwicklung und Forschung auf dem Gebiet der Prävention und der allgemeinen Gesundheitsförderung;
6. die Interessenvertretung in Politik und Gesellschaft sowie Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund, weiteren Bundesverbänden, Krankenkassen, internationalen Organisationen und der Europäischen Union auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung;
7. die Förderung des Breiten- und Gesundheitssports;
8. die Förderung aller Maßnahmen, die der Gesundheitsförderung in den Arbeitswelten dienen;
9. die Unterstützung projektbezogener Verbandsarbeit für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch fortlaufende Information und Durchführung von Veranstaltungen zur Gesundheitsbildung und -förderung. Angestrebt wird dabei die verbandsübergreifende Zusammenarbeit mit Organisationen, vornehmlich im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens sowie des Sports;
10. die Einrichtung und Unterhaltung von verbandseigenen Bildungseinrichtungen;
11. die Beschlussfassung zu von der Sebastian-Kneipp-Akademie ausgearbeiteten / konzipierten, grundlegenden Qualitätsstandards (§ 14 Nr. 3); diese sind von Präsidium und Beirat einvernehmlich zu treffen und gelten dann bundesweit;

12. die Festlegung von Normen für Qualifikationen sowie Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Sebastian-Kneipp-Akademie;
13. die Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Verbandsziele;
14. die Beratung bei und die Durchführung von Qualitätskontrollen in vom Verband anerkannten Einrichtungen und Betrieben;
15. der Verband kann auch weitere Tätigkeiten ausüben, die dem Verbandszweck dienen.

Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Neutralität, Verbandsführung

1. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
2. Der Verband bekennt sich zu den Grundsätzen guter Verbandsführung (Good-Governance-Regeln), die von Präsidium und Beirat gemeinsam beschlossen werden. Diese Regeln umfassen ethische Grundsätze wie Integrität, Transparenz, Fairness und Respekt im Umgang miteinander, mit Partnerorganisationen und der Öffentlichkeit. Diskriminierung, Belästigung und jede Form von unethischem Verhalten werden nicht toleriert.

§ 6 – Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (Gesundheitsbewusstsein, Gesundheitsverhalten).

§ 7 – Selbstlosigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 8 – Mittelbindung

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, die natürliche Personen sind, erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Ersatz von Auslagen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke anfallen. Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich tätiger Kräfte auch aus dem Kreis der Verbandsmitglieder bedienen. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung hierfür gilt nicht als Zuwendung.

§ 9 – Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung / Aufhebung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kneipp-Landesverbänden zu, und zwar anteilig nach deren Mitgliederzahl mit Stand vom 01.01. des betreffenden Jahres, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (oder gesundheitliche) Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 – Wirtschaftliche Einrichtungen

Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes zu verwirklichen. Der Verband darf, soweit dies für die steuerliche Gemeinnützigkeit unschädlich ist, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des Steuerrechts unterhalten.

§ 11 – Vertretung

1. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch Mitglieder des Präsidiums vertreten. Der Präsident ist zur Einzelvertretung befugt. Die Vize-präsidenten haben Gesamtvertretungsbefugnis mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.
2. Abweichend hiervon ist § 27 Nr. 4 zu beachten.
3. Im Innenverhältnis können durch Satzung oder Geschäftsordnung Beschränkungen festgelegt werden.

§ 12 – Verbandsgliederung

1. Der Verband gliedert sich wie folgt:
 - Bundesverband
 - Landesverbände
 - Kneipp-Vereine
 - Verbände mit besonderer Aufgabenstellung
2. Die Landesverbände und Kneipp-Vereine geben sich selbständig Satzungen, die sich am Zweck des Bundesverbandes orientieren.
3. Die Landesverbände nehmen eigenständig die ihren geografischen Bereich betreffenden Aufgaben wahr. Insbesondere sind sie zuständig für die Betreuung der ihnen angehörenden Vereine. Sie sind - wie die Kneipp-Vereine - rechtlich und wirtschaftlich selbständig und unterliegen keinen Weisungen des Bundesverbandes. Die Landesverbände sind den grundlegenden Zielen des Bundesverbandes verpflichtet und unterstützen diese durch Zusammenarbeit. Das Nähere wird einvernehmlich in Kooperationsvereinbarungen außerhalb der Satzung niedergelegt, die gemeinsam mit Landesverbänden erarbeitet werden.

4. Verstößt der Vorstand eines Landesverbandes gegen die eigene Satzung, indem er danach entweder gar nicht handlungsfähig ist oder dem Antrag der örtlichen Kneipp-Vereine auf Einberufung einer außerordentlichen Landeshauptversammlung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so kann der Bundesverband in diesem Ausnahmefall zu einer außerordentlichen Landeshauptversammlung einladen, sofern dies von einer nach der Satzung des Landesverbandes erforderlichen (Mindest-)Anzahl von Kneipp-Vereinen verlangt wird.

5. Verstößt der Vorstand eines Kneipp-Vereins in derselben Weise gegen die eigene Satzung, ist zunächst der zuständige Landesverband einzuschalten. Bleibt dieser trotz Aufforderung untätig, kann der Verband das Verfahren an sich ziehen mit dem Zweck der Durchführung einer außerordentlichen Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung.

6. Mit befreundeten Verbänden können Kooperationsvereinbarungen getroffen werden.

§ 13 – Verbandsmitglieder

1. Ordentliche Verbandsmitglieder sind die Landesverbände, die Kneipp-Vereine sowie die natürlichen Personen, die Mitglieder der Landesverbände und Kneipp-Vereine sind.
2. Als weitere Verbandsmitglieder können aufgenommen werden:
 - Verbände, Vereine und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen (Verbände mit besonderer Aufgabenstellung),
 - Einzelmitglieder, die keinem Landesverband oder Kneipp-Verein angehören,
 - Fördermitglieder (natürliche oder juristische Personen, die den Verband finanziell oder ideell unterstützen),
 - Ehrenmitglieder (Personen, die sich in besonders hohem Maße um den Verband verdient gemacht haben).
3. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gilt die Ehrenordnung.

§ 14 – Mitgliederpflichten

Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied dessen Satzung und Ordnungen an. Es verpflichtet sich, diese sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck tatkräftig zu fördern und an der Erfüllung der dem Bundesverband obliegenden Aufgaben mitzuwirken.

1. Mitglieder des Verbandes, die keine natürlichen Personen sind, haben alle bei ihnen erfassten Mitglieder mit Namen, Adresse, E-Mail und Geburtsdatum zum Ende eines Monats an den Verband zu melden. Der Vorstand eines Landesverbandes kann auf schriftlichen Antrag und unter Angabe einer Begründung die Mitgliederliste eines ihm zugeordneten Vereins beim Verband anfordern, sofern ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Handlungsfähigkeit des Vereinsvorstands gefährdet ist, eine drohende Vereinsauflösung bevorsteht oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die ein Eingreifen erforderlich machen.
2. Mitglieder des Verbandes, die keine natürlichen Personen sind, haben der Bundesgeschäftsstelle die Protokolle der Jahreshauptversammlungen zu übersenden, spätestens drei Monate nach der Versammlung. Wechsel in den Vorstandsämtern sind der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Sebastian-Kneipp-Akademie ausgearbeiteten / konzipierten und von Präsidium und Beirat beschlossenen Qualitätsstandards (§ 3 Ziff. 11) des Verbandes anzuerkennen und umzusetzen, sowie Richtlinien der Aus-, Fort- und Weiterbildung einzuhalten.

§ 15 – Mitgliedsaufnahme

1. Über die Aufnahme eines Vereins als Mitglied entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband. Die Vereine müssen Mitglied im örtlichen Landesverband sein und verpflichten sich alle Wirkprinzipien der Kneippschen Lehre (§ 3 Ziff. 1) im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit bestmöglich umzusetzen. Der schriftl. Aufnahmeantrag ist an den zuständigen Landesverband (Vorstand) und an den Kneipp-Bund e. V. (Bundesgeschäftsstelle) zu richten.

2. Über die Aufnahme von Verbänden, Vereinen und Organisationen nach § 13 Nr. 2 als Verbandsmitglieder entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem Beiratsvorstand.
3. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann die Entscheidung über die Aufnahme von Einzel- und Fördermitgliedern auf die Geschäftsführung delegieren.

§ 15 a – Datenschutz und IT-Sicherheit

1. Mit Aufnahme eines Mitglieds werden dessen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Der Verband verpflichtet sich zusätzlich, den Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten.
3. Der Verband benennt einen Datenschutzbeauftragten, der für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der IT-Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist.
4. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
5. Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für ihn Tätigen

ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus.

§ 16 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Auflösung,
 - d) durch Ausschluss.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

2. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Austrittserklärung ist schriftlich entweder gegenüber dem zuständigen Landesverband (Vorstand) oder gegenüber dem Präsidium des Kneipp-Bundes (Bundesgeschäftsstelle) zu erklären.
3. Im Falle der Auflösung eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit der Löschung im Vereinsregister.
4. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verband.
5. Erklärt ein Kneipp-Verein den Austritt aus dem zuständigen Landesverband,

erlischt die Mitgliedschaft im Bundesverband automatisch ab dem Zeitpunkt, ab dem der Austritt gem. § 16 Nr. 2 wirksam wird. In gleicher Weise erlischt die Mitgliedschaft im Landesverband, wenn ein Kneipp-Verein den Austritt aus dem Bundesverband erklärt. Ein ausgetretener Verein darf den Namen „Kneipp“ in keiner Weise, auch nicht in abgewandelter Form oder als Zusatz, weiterführen. Dasselbe gilt für das Kneipp-Logo und alle weiteren Wort- und Bildmarken des Verbandes.

§ 17 – Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) auf der Verbandssatzung beruhende finanzielle Verpflichtungen nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist nicht erfüllt,
 - b) in erheblichem Maße oder mehrfach gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat.
2. Einen Antrag auf Ausschluss eines Verbandsmitgliedes können die Mitglieder des Präsidiums und des Beirates stellen. Der Antrag ist schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle des Verbandes zu richten.
3. Über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verband entscheidet das Präsidium.
4. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Präsidiums und der Verfahrensgang bestimmen sich nach der Schiedsordnung.

Abschnitt 4 Organe

§ 18 – Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Bundesversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Beirat

§ 19 – Publikationen

Mitteilungen, Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internet-Seite des Verbandes <https://www.kneippbund.de/> und/oder in der Mitgliederzeitschrift des Kneipp-Bundes.

Abschnitt 5 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen

§ 20 – Beschlussfähigkeit

1. Die ordnungsgemäß geladene Bundesversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Präsidium und Beirat sind beschlussfähig, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb von sechs Monaten wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

§ 21 – Wahlen

1. Wahlen finden in der Bundesversammlung und im Beirat statt.
2. Für Wahlen in der Bundesversammlung gilt folgendes:
 - a) Für die Durchführung der Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zuständig.
 - b) Der Präsident und der Schatzmeister sind in einzelnen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) in geheimer Abstimmung zu wählen. Erhält keiner der Kandidaten beim ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ist auch nach einer zweiten Stichwahl keine Mehrheit gefunden, entscheidet das dann zu ziehende Los. Die Vizepräsidenten werden in geheimer Abstimmung in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Gewählt sind die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls auch dann die Stimmengleichheit fortbesteht, entscheidet das Los. Die Bundesversammlung kann abweichende Wahlmodalitäten beschließen. .
 - c) Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit in offener Abstimmung gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, gilt § 21 Nr. 2b) entsprechend. Einzelabstimmung kann beantragt werden.
 - d) Bei der Festlegung der erforderlichen Mehrheit ist von der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auszugehen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
 - e) Soweit technisch möglich und datenschutzrechtlich zulässig, können Wahlen auch digital durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

§ 22 – Abstimmungen

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
2. Die Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig. Die Einleitung eines Umlaufverfahrens bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Organs oder kann durch das Präsidium oder den Beiratsvorstand ohne Zustimmung eingeleitet werden, sofern keiner der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 3 Tagen widerspricht. Die Frist zur Abgabe der Stimmen beträgt mindestens 7 Tage ab Versand der Unterlagen. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat (Quorum) und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt. Das Umlaufverfahren kann schriftlich, per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel erfolgen, sofern die Identität der abstimmenden Mitglieder zweifelsfrei festgestellt werden kann. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und in der nächsten Sitzung zu protokollieren. Die Unterlagen des Umlaufverfahrens sind bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren.
3. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
4. Beschlüsse der Bundesversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23 – Verbandsbeiträge, Beitragshoheit

1. Die Mitglieder des Verbandes haben einen Beitrag (Verbandsbeitrag) zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Bundesversammlung festgelegt.
2. Der Verbandsbeitrag, der zum 15. eines jeden Monats fällig ist, steht dem Bundesverband und dem örtlich zuständigen Landesverband gemeinschaftlich zu. Der Verbandsbeitrag ist einheitlich an den Bundesverband zu entrichten oder wird von diesem eingezogen.
3. Aus dem Gesamtaufkommen ist den Landesverbänden vorweg für den Unterhalt von Geschäftsstellen ein Betrag zuzuweisen (Sockelbetrag). Landesverbände, die gleichzeitig Stadtstaaten sind, erhalten den Sockelbetrag nur dann, wenn sie eine Geschäftsstelle betreiben, die ausschließlich Landesverbandsarbeit leistet. Der Sockelbetrag wird jährlich vom Beirat neu festgelegt.
4. Über die Aufteilung des dann verbleibenden Beitragsvolumens auf Bundesverband und Landesverbände (Rückvergütung) sowie zur Jugend-Arbeit entscheidet der Beirat durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Landesverbände erhalten die Rückvergütung nur dann, wenn ihnen mindestens sieben Kneipp-Vereine angehören. Das Präsidium kann gegen den Aufteilungsbeschluss des Beirates ein Veto einlegen. Für die weitere Sachbehandlung gilt § 36 Nr. 3.
5. Die Bundesversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den fünffachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 24 – Einnahmen

Einnahmen des Verbandes sind:

- Verbandsbeiträge,
- Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- Spenden und Sponsoring, Förderbeiträge,
- Überschüsse aus Zweckbetrieben im Sinne des § 65 Abgabenordnung,
- sonstige Einnahmen.

§ 25 – Haushalt

1. Für jedes Geschäftsjahr ist durch das Präsidium ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Beirat im 2. Halbjahr des Vorjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Haushaltsplan besteht aus der Erfolgsrechnung (Gewinn / Verlust), der Vermögensaufstellung (Vermögen / Verbindlichkeiten) und einer Aussage über die Liquidität.
3. Der Haushaltsplan ist nach dem Grundsatz der Haushaltswahrheit aufzustellen und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit zu gliedern. Die Saldierung von Einnahmen und Ausgaben bzw. Vermögens- und Schuldspositionen ist nicht zulässig.
4. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist in ordnungsgemäßigem Geschäftsgang das Rechnungsergebnis (tatsächliche Einnahmen und Ausgaben) zu erstellen und eine Vermögensaufstellung (Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität) zu fertigen.
5. Die Haushaltsrechnung ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellen.

§ 26 – Wirtschaftliche Einrichtungen

1. Die wirtschaftlichen Einrichtungen erstellen nach den für sie geltenden steuerlichen Bestimmungen über die Gewinnermittlung einen Erfolgs- (Gewinn und Verlust) und Vermögensplan.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist in ordnungsgemäßigem Geschäftsgang das Jahresergebnis zu ermitteln und eine Aufstellung über Vermögen und Schulden zu erstellen.
3. Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in den Haushaltsplan bzw. den Haushalt des Verbandes zu übernehmen.

§ 27 – Außerplanmäßige Ausgaben

1. Das Präsidium darf im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben nur vornehmen, wenn sie unumgänglich sind und im Einzelfall EURO 25.000 (i.W.: EURO fünfundzwanzigtausend) nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der außerplanmäßigen Ausgaben darf EURO 80.000 (i.W.: EURO achtzigtausend) für ein Geschäftsjahr nicht überschreiten.
2. Der Beirat kann darüber hinaus außerplanmäßige Ausgaben beschließen. Betragen die außerplanmäßigen Ausgaben mehr als EURO 80.000 (i.W.: EURO achtzigtausend) für ein Geschäftsjahr, kann der Beirat nach Vorlage durch das Präsidium einen Nachtragshaushalt, der eine Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben vorsieht, beschließen.
3. Absatz 1 und 2 gelten im Innenverhältnis.
4. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bedürfen einer Beschlussfassung des Präsidiums und der Zustimmung durch den Beirat.

§ 28 – Überplanmäßige Ausgaben

1. Überschreiten die tatsächlichen Ausgaben den Ansatz im Haushaltsplan (Haushaltsgruppe), sind Einsparungen bei anderen, ausgleichsfähigen Haushaltsansätzen in gleicher Höhe vorzunehmen.
2. Darüber hinaus kann das Präsidium Mehrausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes (Haushaltsgruppe) vornehmen, wenn die Mehrausgaben unabweisbar notwendig sind.

§ 29 – Ausgaben mit Zustimmung des Beiratsvorstandes

Das Präsidium kann mit Stimmenmehrheit außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben über den Rahmen der § 27 und § 28 hinaus beschließen, wenn der Beiratsvorstand zuvor mehrheitlich zustimmt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 30 – Rechnungsprüfung

1. Das Präsidium legt die Haushaltsrechnung unverzüglich nach deren Erstellung den Rechnungsprüfern vor. Erfolgs- und Vermögensrechnung der wirtschaftlichen Einrichtungen sind mit vorzulegen.
2. Die Rechnungsprüfung findet in der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes in Bad Wörishofen und in den wirtschaftlichen Einrichtungen, die außerhalb von Bad Wörishofen liegen, statt.
3. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Unterlagen der Verbandsbuchführung und zu allen Unterlagen der Buchführung der wirtschaftlichen Einrichtungen. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle den Kneipp-Bund verpflichtende Verträge, insbesondere Mitarbeiterlisten, Gehaltsgruppen, Musterarbeitsverträge, Betriebsvereinbarungen, sowie Miet- und Beraterverträge zu gewähren, wobei sie zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet sind.

4. Die Rechnungsprüfer können die Vorlage anderer Unterlagen (z. B. allgemeiner Schriftverkehr, Protokolle über Sitzungen des Präsidiums) verlangen.
5. Im Falle wesentlicher Beanstandungen haben die Rechnungsprüfer dem Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
6. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist unverzüglich nach Fertigstellung dem Präsidium und dem Beiratsvorstand schriftlich vorzulegen. Konnte zu wesentlichen Beanstandungen kein Einvernehmen zwischen Rechnungsprüfung und Präsidium hergestellt werden, ist die Stellungnahme des Präsidiums zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Beiratsvorstand vorzulegen. Die Rechnungsprüfer sind zur Beiratssitzung einzuladen, in der der Jahresabschluss beschlossen wird. Der Beiratsvorstand legt fest, ob die Einladung zur Teilnahme in Präsenz oder digital erfolgt.
7. Sämtliche Unterlagen, die die Rechnungsprüfer zur Ausführung ihrer Aufgabe erhalten, sind vollständig zurückzugeben. Kopien sind nur erlaubt, wenn sie der (organisatorischen) Vereinfachung der Prüfung dienen. Alle angefertigten Kopien sind nach der Prüfung zu vernichten. Bei Verstoß kann ein Rechnungsprüfer unbeschadet weitergehender Ansprüche mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
8. Die Rechnungsprüfer sind unabhängig und dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder des Beirates sein.
9. Die Amtsperiode der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat. Sie endet mit der Neuwahl der Rechnungsprüfer.

Abschnitt 7 Bundesversammlung

§ 31 – Zusammensetzung

1. Bei der Bundesversammlung sind teilnahmeberechtigt:
 - a) die Delegierten aus den Landesverbänden
 - b) die Präsidiumsmitglieder
 - c) die Mitglieder des Beirates
 - d) ein Vertreter des Stamm-Kneipp-Vereins Bad Wörishofen e.V.
 - e) je ein Vertreter von sonstigen Vereinigungen und Verbänden, die Mitglied im Kneipp-Bund sind
 - f) Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder ab einem Förderbeitrag im Jahr der Bundesversammlung von mind. 1.000,- €

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder nach a) - d).

2. Die Zahl der Delegierten aus den Landesverbänden ermittelt sich wie folgt:
 - bis zu 2.000 Vereinsmitglieder = 1 Delegierter
 - für je weitere angefangene 2.000 Vereinsmitglieder = 1 weiterer Delegierter

Maßgebend für die Zahl der Delegierten der Landesverbände ist die Zahl der Mitglieder, für die im Monat Januar im Jahr der Bundesversammlung der Verbandsbeitrag abgeführt wurde.

3. Die Landesverbände legen selbstverantwortlich das Verfahren zur Ermittlung ihrer Vertreter fest. Die Namen der Delegierten sind der Bundesgeschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung mitzuteilen. Delegierte sollen in der Regel Vorstände der Mitgliedsvereine oder -verbände sein.
4. Zur Festsetzung der Delegiertenzahl für den Landesverband Bayern gilt die Sonderregelung, dass die Mitglieder des Stamm-Kneipp-Vereins Bad Wörishofen bei der Mitgliederzahl des Landesverbandes Bayern nicht berücksichtigt werden.

§ 32 – Aufgaben

1. Aufgaben der Bundesversammlung sind:
 - a) Wahl des Präsidiums,
 - b) Wahl der zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,
 - c) Genehmigung der Geschäftsberichte von Präsidium und Beirat,
 - d) Entgegennahme eines zusammenfassenden Berichts der Rechnungsprüfung,
 - e) Entlastung des Präsidiums,
 - f) Entlastung des Beirates,
 - g) Festsetzung des Verbandsbeitrages (§ 41 Nr. 3 bleibt davon unberührt),
 - h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - i) Abstimmung über Anträge zu Satzungsänderungen. Anträge zu Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung bekannt zu geben,
 - j) Wahrnehmung von Aufgaben, soweit sie nach dieser Satzung der Bundesversammlung zugewiesen sind,
 - k) Wahl des Schiedsgerichts.

§ 33 – Ladung, Termine

1. Die Bundesversammlung wird von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einberufen.
2. Die Wahl-Bundesversammlung findet alle 4 Jahre statt.
3. Zur Bundesversammlung ist mit einer Frist von mindestens 8 Wochen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes <https://www.kneippbund.de/> und in der Mitgliederzeitschrift und in Textform zu laden
4. Eine außerordentliche Bundesversammlung ist zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder so viele Landesverbände, die zusammen ein Drittel der

Mitglieder repräsentieren, dies in Textform unter Vorlage einer satzungskonformen Tagesordnung fordert. Sie ist spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Frist von 8 Wochen einzuberufen.

5. Die Ladung muss die Tagesordnung, den Tagungsort und den Tagungszeitpunkt enthalten. Die Inhalte von zur Beschlussfassung vorgesehenen Satzungsänderungen oder sonstigen Anträgen können durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes <https://www.kneippbund.de/>, Auslage in der Geschäftsstelle oder Mitteilung in Textform bekannt gegeben werden.
6. Anträge zur Bundesversammlung können vom Präsidium, vom Beirat, von den Landesverbänden, den Kneipp-Vereinen und jedem weiteren Mitglied der Bundesversammlung gestellt werden.
7. Anträge sind in Textform mit Begründung spätestens 5 Wochen vor dem Zusammentreffen der Bundesversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Bei einer außerordentlichen Bundesversammlung beträgt diese Frist 3 Wochen. Maßgebend ist der Tag des Eingangs bei der Bundesgeschäftsstelle. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem die Bundesversammlung stattfindet, nicht mitgerechnet. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt und können nicht Gegenstand der Beschlussfassung sein.
8. Fristgerecht eingereichte Anträge sind den Delegierten, dem Präsidium und den Beiratsmitgliedern zur Bundesversammlung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zuzusenden. Bei einer außerordentlichen Bundesversammlung beträgt diese Frist 2 Wochen.
9. Das Präsidium kann durch Beschluss Verbandsmitgliedern ermöglichen, an der Bundesversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Es kann insbesondere beschließen, eine Bundesversammlung ganz oder teilweise online durchzuführen (online-Bundesversammlung). Durch Beschluss kann das Präsidium alternativ Verbandsmitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Bundesversammlung ihre Stimme bis zu einem bestimmten Datum vor der Durchführung der Bundesversammlung schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle abzugeben. Soweit diese Satzung nichts

anderes bestimmt, gelten in diesen Fällen sinngemäß die Bestimmungen über die Ausübung von Mitgliederrechten; insbesondere gelten für online-Bundesversammlungen sinngemäß die Bestimmungen über Präsenz-Bundesversammlungen.

§ 34 – Verfahren

1. Die Bundesversammlung wählt in offener Abstimmung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen stellvertretenden Versammlungsleiter.
2. Über die Bundesversammlung ist unverzüglich ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Bundesversammlung in Textform innerhalb von 12 Wochen nach der Bundesversammlung zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang an den Beirat zu richten. Über diese Einsprüche entscheidet der Beirat in seiner ersten gemeinsamen Sitzung nach Ende der Einspruchsfrist. Gehen keine Einsprüche ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

Abschnitt 8 Präsidium

§ 35 – Zusammensetzung

1. Dem Präsidium gehören an:
 - der Präsident,
 - drei gleichberechtigte Vizepräsidenten,
 - der Schatzmeister.

Über die Aufgabenverteilung verständigt sich das Präsidium im Rahmen seiner Geschäftsordnung (§ 38) auf seiner konstituierenden Sitzung nach erfolgter Neuwahl.

2. Die Mitglieder des Präsidiums können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Höhe der Tätigkeitsvergütungen entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Präsidiums.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter des Kneipp-Bundes e.V. sowie der Kneippbund-Landesverbände, der Kneipp-Vereine und der wirtschaftlichen Einrichtungen des Kneipp-Bundes e.V. können nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

§ 36 – Aufgaben

1. Das Präsidium hat die Finanzen des Bundes zu überwachen, den Haushaltsbeschluss umzusetzen und für die Durchführung der Beschlüsse der Bundesversammlung zu sorgen. Zur teilweisen Erfüllung dieser Aufgaben kann das Präsidium einen Bundesgeschäftsführer einstellen.
2. Das Präsidium ist verantwortlich für die Erstellung des Haushaltsplanes und die Haushaltsrechnung und legt diese dem Beirat zur Beschlussfassung vor.
3. Das Präsidium kann gegen Beschlüsse des Beirats binnen 4 Wochen nach Eingang eines Beschlusses in der Bundesgeschäftsstelle ein Veto einlegen. Das Veto ist schriftlich an den Beiratsvorsitzenden zu richten. Der Beirat entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Vetos bei dem Beiratsvorsitzenden durch Beschluss. Die Frist ist gewahrt, wenn der Beirat innerhalb der Frist den Beschluss gefasst hat und die Entscheidung unverzüglich dem Präsidenten mitgeteilt wird. Der Beirat kann das Veto des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner satzungsmäßigen Mitglieder zurückweisen. Kommt der Beschluss des Beirats nicht mit der erforderlichen Mehrheit oder nicht in der Frist von sechs Wochen zustande, ist dem Veto des Präsidiums stattgegeben
4. Das Präsidium entscheidet mit Drei-Viertel-Mehrheit seiner Stimmen über die vorläufige Amtsenthebung eines Mitglieds aus wichtigem Grund.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) grobe Pflichtverletzung nach dieser Satzung oder Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften;
- b) Fortfall der Fähigkeit, das Amt oder die Geschäfte ordnungsgemäß auszuüben;
- c) Verlust des Vertrauensverhältnisses gegenüber den anderen Präsidiumsmitgliedern;
- d) Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts laut dieser Satzung.

Das betroffene Präsidiumsmitglied ist nach der Entscheidung des Präsidiums vom Beiratsvorstand anzuhören. Stimmt der Beiratsvorstand dem Votum des Präsidiums zu, gilt das Präsidiumsmitglied als endgültig ausgeschlossen. Stimmt der Beiratsvorstand nicht zu, entscheidet das Schiedsgericht (§ 49) endgültig über die Amtsenthebung. Während der vorläufigen Amtsenthebung ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Präsidiumsmitglieds.

5. Ist ein Präsidiumsmitglied mit Ausnahme des Präsidenten ausgeschieden, kann das Präsidium die freigewordene Stelle bis zur nächsten Bundesversammlung kommissarisch neu besetzen (Kooptation). Das kooptierte Präsidiumsmitglied hat dieselben Rechte und Pflichten wie gewählte Präsidiumsmitglieder. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, wählt das Präsidium aus seiner Mitte einen Präsidenten.
6. Die Kosten für Präsidiumssitzungen werden vom Verband getragen. Das Nähere regelt eine Reisekostenordnung.

§ 37 – Geschäftsführung

Ist durch das Präsidium ein Bundesgeschäftsführer eingestellt worden, so hat dieser die folgenden Aufgaben, es sei denn, das Präsidium beansprucht Teile dieser Aufgaben für sich selbst:

Der Bundesgeschäftsführer hat Beschlüsse zu den Sitzungen des Präsidiums vorzubereiten und mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Er hat sämtliche Beschlüsse des Präsidiums, des Beirates und der Bundesversammlung auszuführen sowie die laufenden Geschäfte zu erledigen. Er leitet den Geschäftsverkehr und die sich daraus ergebende Verwaltungsarbeit selbständig, insbesondere ist er für alle organisatorischen Maßnahmen, die der Weiterentwicklung des Verbandes dienen, zuständig. Er hat das Recht, alle erforderlichen Personalmaßnahmen in Abstimmung mit dem Präsidenten zu treffen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Bundesgeschäftsstelle sicherstellen.

§ 38 – Geschäftsordnung

1. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Präsident informiert den Beiratsvorsitzenden über wesentliche Angelegenheiten der Tätigkeit des Präsidiums.
3. Der Präsident informiert den Beiratsvorsitzenden über Angelegenheiten, die gemäß § 29 der Satzung der Zustimmung des Beiratsvorstandes bedürfen und teilt die für die Entscheidung erforderlichen Angaben mit.
4. Der Beiratsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Beiratsvorstandes nimmt an den Präsidiumssitzungen teil.
5. Der Beiratsvorsitzende erhält die Tagesordnung der Präsidiumssitzungen mit den Beratungsunterlagen.

§ 39 – Amtsperiode

1. Die Amtsperiode der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat. Sie endet mit der Neuwahl des Präsidiums.

2. Die Amtsperiode kann vorzeitig durch Rücktritt beendet werden. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten zu erklären. In diesen Fällen gilt § 36 Nr. 5 dieser Satzung.

3. Die Amtsperiode wird weiterhin beendet durch:
 - Tod des Präsidiumsmitglieds,
 - Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - Amtsenthebung gem. § 36 Nr. 4.

§ 40 – Zusammensetzung

1. Dem Beirat gehören mit Sitz und Stimme an:
 - a) je ein Vorsitzender der Landesverbände
 - b) der Vorsitzende des Stamm-Kneipp-Vereins Bad Wörishofen e.V.
 - c) ein Vertreter des Verbandes Deutscher Kneipp-Heilbäder und Kneipp-Kurorte e.V.

Bei Verhinderung erfolgt im Einzelfall oder auf Dauer eine Vertretung der jeweiligen Beiratsmitglieder durch ihre der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilenden Vertreter bzw. ihrer Nachfolger im Amt.

2. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder des Beirates sein.
3. Die Landesverbände legen selbstverantwortlich das Verfahren zur Ermittlung ihrer Vertreter fest.
4. Die Landesverbände haben im Beirat pro angefangene 2.000 Mitglieder eine Stimme. Für die Berechnung der Stimmenzahl des Landesverbandes Bayern gilt § 31 Nr. 4 analog.

Seitens der Vertreter der Landesverbände hat die Stimmabgabe einheitlich und offen zu erfolgen.

5. Maßgebend für die Zahl der Stimmen eines Verbandes ist die Zahl der Mitglieder, für die im Monat Januar des betreffenden Kalenderjahres der Verbandsbeitrag abgeführt wurde.

§ 41 – Aufgaben

1. Der Beirat überwacht die Geschäftsführung durch das Präsidium und unterstützt dieses in seiner Arbeit.
2. Er entscheidet insbesondere durch Beschluss über:
 - a) den Haushaltsplan
 - b) die Feststellung des Rechnungsergebnisses des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - c) die Abwahl und Nachwahl von Mitgliedern des Beiratsvorstandes; die Nachwahl gilt bis zur nächsten Wahl-Beiratssitzung
 - d) außerplanmäßige Ausgaben gem. § 27
 - e) überplanmäßige Ausgaben gem. § 28
3. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes gegenüber dem Geschäftsjahr der zuletzt durchgeführten Bundesversammlung, kann der Beirat mit absoluter Mehrheit der tatsächlichen Mitglieder eine Änderung des Verbandsbeitrages beschließen.

§ 42 – Beirat, Vorsitz

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung nach einer Wahl-Bundesversammlung den Beiratsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese bilden den Beiratsvorstand. Dem Beiratsvorstand können nur Mitglieder des Beirates angehören. Bei diesen Wahlen hat jedes Mitglied abweichend von § 40 Abs. 4 eine Stimme. Die Mitglieder des Beiratsvorstands können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Höhe der Tätigkeitsvergütung entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Präsidiums.
2. Die Amtsperiode des Beiratsvorstands und der Stellvertreter beträgt 4 Jahre und beginnt mit dem Ende der Beiratsversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat. Sie endet mit Ablauf der nächsten Wahl-Bundesversammlung.
3. Der Beiratsvorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Beirat gegenüber dem Präsidium. Ist der Beiratsvorsitzende verhindert, entscheidet er im Benehmen mit seinen Stellvertretern, wer von ihnen die Geschäfte führt und den Beirat gegenüber dem Präsidium vertritt.
4. Scheiden Mitglieder des Beiratsvorstands vorzeitig aus dem Beirat aus, ergänzt der Beirat den Beiratsvorstand in der darauffolgenden Sitzung durch Ergänzungswahl(en). § 42 Abs. 1 dieser Satzung gilt für die Ergänzungswahl(en) entsprechend.

§ 43 – Beiratssitzungen

1. Beiratssitzungen finden zweimal jährlich statt. Der Beiratsvorstand kann beschließen, eine Beiratssitzung ganz oder teilweise online durchzuführen.
2. Außerordentliche Beiratssitzungen finden statt, wenn
 - a) der Beiratsvorstand dies beschließt oder
 - b) die Mehrheit der Beiratsmitglieder oder
 - c) das Präsidium durch Beschluss dies beantragt.

3. Der Geschäftsführer des Bundesverbandes kann mit beratender Stimme zu den Beiratssitzungen hinzugezogen werden. Dies gilt auch für weitere hauptamtliche Mitarbeiter des Bundesverbandes und der Landesverbände.
4. Die Kosten der Beiräte für die Teilnahme an Sitzungen trägt der Verband. Das Nähere regelt eine Reisekostenordnung.

§ 44 – Ladung

1. Beiratssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter in Textform (§ 126b BGB) mit einer Frist von 6 Wochen einberufen.
2. Ladungen zu Beiratssitzungen gehen an die Landesvorsitzenden und an die benannten Vertreter.
3. Die Präsidiumsmitglieder sind zu den Beiratssitzungen einzuladen. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.
4. In der Ladung sind die Tagesordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit mitzuteilen, sowie die Tagungsunterlagen beizulegen.

§ 45 – Anträge

1. Antragsberechtigt sind:
 - die Beiratsmitglieder
 - jedes Mitglied des Präsidiums
 - jeder Kneipp-Verein über den jeweiligen Landesverbandsvertreter
2. Anträge sind an den Beiratsvorsitzenden zu richten. Der Beiratsvorsitzende leitet die Anträge dem Präsidium zu dessen Information zu.
3. Anträge sind auf der nächstfolgenden Beiratssitzung zu behandeln, wenn sie 4 Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden vorgelegen haben.
4. Anträge, die nach Antragsfrist, aber vor dem Sitzungstag, eingegangen sind, sind dem Präsidenten unverzüglich bekannt zu geben und dem Beirat über die Dringlichkeit und Behandlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 46 – Verfahren

1. Der Beiratsvorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Sitzungen.
2. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 47 – Amtsperiode

Die Amtsperiode des Beirats beginnt mit Ablauf einer Wahl-Bundesversammlung und endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden Wahl-Bundesversammlung.

§ 48 - Zusammenarbeit Beirat/Präsidium

1. Präsidium und Beirat arbeiten vertrauensvoll und in gegenseitiger Unterstützung zusammen.
2. Der Beiratsvorsitzende informiert den Präsidenten laufend über wesentliche Aspekte der Beiratstätigkeit.

Abschnitt 10 Schiedsgericht und Schiedsordnung

§ 49 – Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus bis zu drei Personen, die von der Bundesversammlung zu wählen sind, und die Mitglied im Verband sein müssen. Darüber hinaus kann die Bundesversammlung bis zu drei stellvertretende Mitglieder des Schiedsgerichts wählen.

Hauptamtliche Mitarbeiter auf Bundes- oder Landesebene dürfen nicht Mitglied im Schiedsgericht sein.

§ 50 – Schiedsordnung

Der Beirat erlässt eine Schiedsordnung. Diese regelt das Verfahren bei Beschwerden gegen die Entscheidungen der Verbandsorgane und bei Unstimmigkeiten zwischen den Verbandsorganen.

§ 51 – Verbandsauflösung

1. Der Verband kann nur durch Beschluss der Bundesversammlung aufgelöst werden.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer außerordentlichen Bundesversammlung gefasst werden.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder der Bundesversammlung.
4. Sind in der zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufenen außerordentlichen Bundesversammlung weniger als drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen. In dieser außerordentlichen Bundesversammlung genügt für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung.

§ 52 – Inkrafttreten

1. Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der 22. Bundesversammlung vom 28. Juni 2025 tritt mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts nach außen in Kraft.
2. Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche Änderungen, die das Registergericht für die Eintragung der Satzung für erforderlich hält, zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Über solche Änderungen hat das Präsidium die Mitglieder auf der nächsten Bundesversammlung zu informieren.




NOTIZEN



**Kneipp-Bund e.V.
Bundesverband für Gesundheitsförderung
und Prävention**

Adolf-Scholz-Allee 6
86825 Bad Wörishofen

Telefon 08247 / 3002-0
www.kneippbund.de
info@kneippbund.de

 [kneippbund](https://www.facebook.com/kneippbund)
 [kneippbund_de](https://www.instagram.com/kneippbund_de)
 [@kneippbund_de](https://www.youtube.com/@kneippbund_de)